

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)**

(Kabinettsfassung 29.4.2020)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Frist (Freitagnachmittag zu Montagmittag) zu kurz war, um innerhalb der Frist eine umfassende Stellungnahme zu liefern. Gerade wenn es um öffentliche Beteiligung geht, sollte man das Gespräch mit den Betroffenen nutzen, um zu einer guten Lösung zu kommen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass eine – und durchaus auch gesetzgeberische – Entscheidung getroffen werden muss, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der Corona-Pandemie stattfinden können. Der durch das Kabinett beschlossene Gesetzesentwurf ist daher von seinem Ansinnen her nicht grundsätzlich abzulehnen und enthält auch begrüßenswerte Aspekte. Die in seinem Kernanliegen vorgesehene weitestgehende Abschaffung von Erörterungsterminen ist jedoch in dieser Form und Reichweite weder geboten, noch erforderlich und aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung auch vor dem Hintergrund des Völker- und Europarechts einen hohen Stellenwert hat. Sie soll sicherstellen, dass Bürger\*innen die Möglichkeit haben eigenes Interesse und eigene Rechte in transparenten Verfahren frühzeitig geltend zu machen. Zudem dient sie der Information und, insbesondere auch bei Beteiligung von Umweltverbänden, der vollständigen Ermittlung von Sachfragen und deren Analyse. Durch diese aktive Partizipation wird daher eine demokratische und rechtsstaatliche Funktion erfüllt. Folgende Regelungen des Gesetzes erschweren die Erfüllung dieser Funktion:

- (1) Die Verlagerung des Erörterungstermins auf eine Online-Konsultation.
- (2) Zusendung von Unterlagen nur bei Nachweis berechtigter Gründe.
- (3) Ungerechtfertigte zeitliche Ausdehnung der Regelung.

### **Vorweg:**

Eine Veröffentlichung von ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 des PlanSiG-Entwurfs sowie die Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 PlanSiG-Entwurf im Internet ist zunächst sehr begrüßenswert. Solange diese Veröffentlichungsart eine analoge Bekanntmachung nicht vollständig ersetzt, kann diese den Zugang zu Informationen und die Partizipation der betroffenen Öffentlichkeit erweitern und erleichtern.

BUND-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)

Die Veröffentlichung im Internet sollte aus diesem Grund nicht bloß zeitlich befristet zur Regel gemacht werden, sondern auch darüber hinaus als zusätzliche Veröffentlichungsform eingeführt werden.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 PlanSiG-Entwurf soll bestehen bleiben.

Auch § 3 Abs. 3 PanSiG-Entwurf ist zu begrüßen, sollte allerdings obligatorisch sein und als dauerhafte Regelung etabliert werden.

Bei der Ausgestaltung dieser Bekanntmachung sowie bei der Ausgestaltung des Angebots sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit für alle Unterlagen und Onlineformate einzuhalten, um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Verfahren zu ermöglichen. Hierzu ist gegebenenfalls der Anwendungsbereich der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu erweitern und anzupassen.

### **Zu 1 (Ersetzung des Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation):**

Die Art und Weise allerdings, in welcher die Durchführung von Erörterungsterminen in der bisherigen Form nach § 5 Abs. 2 PlanSiG-Entwurf komplett abgesagt werden soll, ist nicht nachvollziehbar – und auch nicht zu rechtfertigen.

Zunächst ist im Hinblick auf § 5 Abs. 1 PlanSiG-Entwurf zu kritisieren, dass die Behörde im Rahmen einer nach anderen Rechtsvorschriften zu treffenden Abwägungsentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr auch „Covid-19-Umstände“ mitberücksichtigen können soll. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin grundsätzlich durchgeführt werden sollte, ist zunächst einmal ungeachtet solcher Begleitumstände zu treffen. Erachtet die Behörde die Durchführung eines Erörterungstermins für geboten, so kommt es dann – ebenso wie im Falle eines obligatorischen Erörterungstermins – aufgrund der „Covid-19-Umstände“ zu einer anderen Form dessen Durchführung. Die Regelung des § 5 Abs. 1 PlanSiG-Entwurf ist daher im Kontext der weiteren Regelungen offenkundig verfehlt, da es im Rahmen der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins ja insofern nicht um einen Präsenztermin geht.

Weiterhin erscheint es als Schritt in die falsche Richtung, dass der neue Kabinettsentwurf in § 5 Abs. 2 PlanSiG-Entwurf im Vergleich zu seiner ursprünglich durch das BMI und das BMU vorgesehenen Formulierung nunmehr auf ein Feststellungserfordernis der Behörde über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Eine Online-Konsultation soll in Fällen eines unverzichtbaren, fachgesetzlich vorgesehenen Präsenztermins „genügen“. Damit wird ein vollständiges Absehen der Behörde von der Durchführung der fachgesetzlich vorgesehenen Verfahren – trotz deren Relevanz im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – weiter und wesentlich erleichtert.

Eine etwaige Online-Beteiligung kann aber nur als Ergänzung eines zusätzlichen behördlich angebotenen Präsenztermins dienen. Die Ersetzung eines Erörterungstermins durch die vorgesehene und in § 5 Abs. 4 PlanSiG-Entwurf beschriebene Online-Konsultation vermag den spontanen Austausch zwischen Beteiligten nicht zu ersetzen. Die nunmehr vorgegebene Einstufigkeit des Verfahrens führt dazu, dass Beteiligte faktisch abschließende Stellungnahmen einreichen müssen, ein BUND-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Dialog entfällt daher vollständig. Zudem vermag die Online-Konsultation, den Zweck der Sachverhaltsaufklärung im Vergleich zu Erörterungsterminen nicht gleichermaßen zu erreichen. Denn Defizite der Antragsunterlagen werden vielfach erst im Laufe der Erörterungstermine durch gegenseitige Befragung aufgedeckt. Die Konsensfindungs- und Akzeptanzsteigerungsfunktion wird durch eine reine Online-Konsultation nicht erfüllt. Darüber hinaus verfügen insbesondere Einzeleinwender\*innen häufig nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, um sich ernsthaft zu beteiligen.

Das in § 5 Abs. 2, 4 PlanSiG-Entwurf derzeit vorgesehene Verfahren der Online-Konsultation wird daher vollumfänglich abgelehnt.

Es ist nicht ersichtlich, warum Erörterungstermine nicht in Abhängigkeit von der tatsächlich zu erwartenden – bzw. angemeldeten – Teilnehmer\*innenzahl in entsprechend großen Räumlichkeiten unter Gewährleistung hinreichender Abstände und Hygienemaßnahmen stattfinden können. Dafür spricht insbesondere, dass Erörterungstermine häufig nur eine Teilnehmer\*innenzahl von bis zu 50 Personen haben. Eine Begrenzung dieser Zahl mit der Konsequenz einer Pflicht, eine Teilnahme anzumelden und bei Eingang von zu vielen Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung zu entscheiden, wäre akzeptabel.

Personen, die aufgrund eigener Besorgnis um eine Ansteckungsmöglichkeit oder mangelnder Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Anmeldung nicht persönlich teilnehmen können, sollte dann im Rahmen des – ansonsten unter den oben genannten Bedingungen stattfindenden – Erörterungstermin eine Online-Teilnahmemöglichkeit eröffnet werden. Es sollte keine unzumutbaren Schwierigkeiten bereiten, hierfür geeignete Videokonferenz-Formate bereitstellen zu können. Wortmeldungen können übermittelt und gegebenenfalls auch mit Stichworten zum Thema des Beitrages versehen werden und dann von der Tagungsleitung strukturiert aufgerufen werden. So praktiziert könnte die alternative Durchführung eines Erörterungstermins ein echter Gewinn für alle Beteiligten sein.

Insoweit wird die Neueinführung des § 5 Abs. 5 PlanSiG-Entwurfs grundsätzlich – als Ergänzung zu einem Präsenztermin – befürwortet. Eine Videokonferenz, bei der sich Einwender\*innen aber auch telefonisch zuschalten können, sollte ermöglicht werden. Einen Erörterungstermin ausschließlich als Videokonferenz durchzuführen und nicht als schlichte Ergänzung dieses Termins darf dagegen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in welchen es keine geeignete Räumlichkeit für einen Erörterungstermin mit ca. 50 Personen gibt.

Auch insoweit gilt daher, dass Regelungen zur Einführung einer zusätzlichen Möglichkeit zur Teilnahme an einem Präsenztermin per Videokonferenz begrüßt und dauerhaft etabliert werden sollten.

## **Zu 2 (Zusendung von Unterlagen nur bei Nachweis berechtigter Gründe):**

Mit der Bekanntmachung des Termins ist neben dem Hinweis auf die elektronische Verfügbarkeit, auch die Möglichkeit zu eröffnen, auf Verlangen postalisch alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass dies zu keinem unverhältnismäßigen Mehraufwand führt, da nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht wird. Insbesondere für nicht digital präsente Risikogruppen wird damit ein Weg zur Beteiligung eröffnet, BUND-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

die sonst ausgeschlossen bleiben. Die Stellungnahmefristen sind entsprechend zu erweitern und anzupassen.

**Zu 3 (zeitliche Ausweitung der Sonderregelungen):**

Es ist letztlich nicht ersichtlich, aus welchem Grund Übergangsregelungen auch über deren sachliche Notwendigkeit hinaus praktiziert werden sollten. Insoweit ist § 6 Abs. 2 PlanSiG-Entwurf zu streichen.

Einschränkungen bei der Durchführung von Erörterungsterminen sind nur solange legitim wie auch im Übrigen „Covid-19“-Kontaktbeschränkungen gelten, die einer Durchführung des fachgesetzlich vorgesehenen Verfahrens entgegenstehen. Es ist nicht einzusehen, warum zu einem Zeitpunkt, in welchem an den betreffenden Örtlichkeiten Versammlungen und Veranstaltungen mit einer Personenzahl, wie sie für einen Präsenztermin zu erwarten sind, durchgeführt werden dürfen, indessen kein regulärer Erörterungstermin stattfinden soll.